

## Amtsgericht Wolfratshausen

Az.: 5 C 761/18



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

**Lorraine Media GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Hauptstr. 117, 10827 Berlin, Gz.:

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

- Beklagte -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Wolfratshausen durch den Richter Jungwirth am 28.12.2018 aufgrund des Sachstands vom 27.12.2018 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

### Endurteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom 20.09.2018, Gz. 18-0968974-0-4, wird aufgehoben und die Klage abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 598,50 € festgesetzt.

## Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

I. Die Beklagte ist nach ihrem wirksamen Widerruf gemäß §§ 515, 514 Abs. 2 Satz 1, 355, 358 Abs. 2 BGB an keinen Vertrag mit der Klägerin mehr gebunden und hat auch keinen Wertersatz zu leisten, §§ 358 Abs. 4, 357 Abs. 8 BGB.

1. Unstreitig wurde nicht nur ein Vertrag über die Anfertigung einer Fotoserie und Anzeige etc. geschlossen, sondern der Beklagten auch eine unentgeltliche Finanzierungshilfe gemäß § 515 BGB gewährt, indem diese „in Raten bezahlen durfte“ (Bl. 17 d. A.).

2. Hiernach stand der Beklagten nach §§ 515, 514 Abs. 2 Satz 1, 355 BGB ein Widerrufsrecht zu.

3. Entgegen der Auffassung der Klägerin ist dieses Widerrufsrecht nicht gemäß „§§ 356 Abs.5, 312 f Abs.3 BGB“ erloschen (Bl. 13 d. A.). Denn im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um einen „Vertrag über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten“ im Sinne des § 356 Abs. 5 BGB, sondern um einen Vertrag, der - bereits nach klägerischem Vortrag - ganz wesentlich auch die Anfertigung der Fotoserie und der Anzeige sowie deren Veröffentlichung und die Weiterleitung von Drittanfragen umfasste (Bl. 11 -12 d. A.), und somit um einen Vertrag zur Erbringung von einer Vielzahl anderer Werk- bzw. Dienstleistungen.

4. Das Widerrufsrecht ist auch nicht gemäß § 356 Abs. 4 BGB erloschen. Denn diese Vorschrift setzt voraus, dass die Klägerin die Beklagte über deren Widerrufsrecht gemäß §§ 515, 514 Abs. 2 Satz 3 BGB i.V.m. Art. 246 Abs. 3 EGBGB ordnungsgemäß belehrt hat. Dies ist nicht geschehen:

a) Entgegen der Auffassung der Klägerin hatte die Klägerin der Beklagten die Belehrung in Textform nicht bloß „herzuzeigen“, sondern zu übermitteln. Es genügt insoweit keine lediglich ins Internet gestellte Belehrung (vgl. Palandt/Grüneberg a.a.O., Art. 246 EGBGB Rn. 16). Erst recht gilt keine bloß einmalig hergezeigte, für die Beklagte - im Gegensatz zu einer ins Internet gestellten

Belehrung - nicht einmal erneut abrufbare Belehrung. Bereits das allgemeine Wortverständnis des in § 514 Abs. 2 Satz 4 BGB verwendeten Begriffs „übermittelt“ verdeutlicht, dass die dauerhafte Zugänglichmachung erforderlich ist.

b) Entgegen der Auffassung der Klägerin ist es auch unzutreffend, dass der Zugang „in Gestalt der Anlage K2 zur Klageschrift erfüllt“ sei (Bl. 21 d. A.). Denn die Anlage K 2 wurde der Beklagten durch gerichtliche Verfügung erst am 02.11.2018, mithin fast ein halbes Jahr nach dem Verzicht der Beklagten vom 19.05.2018 (Anlage K 2) zugestellt. Der § 356 Abs. 4 BGB verlangt jedoch die Belehrung des Verbrauchers, bevor dieser auf sein Widerrufsrecht verzichtet. Denn ohne Bewusstsein, auf was verzichtet wird, ist ein Verzicht unwirksam.

c) Dass die Klägerin der Beklagten bereits vorher „auch eine Kopie von K1 und K2 ausgehändigt“ habe (Bl. 21 d. A.), hat die Beklagte bestritten (Bl. 17 - 18 d. A.); die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Klägerin (vgl. Palandt/Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, 78. Auflage, § 356 Rn. 9) ist beweisfällig geblieben.

Denn die Anlage K 2 dokumentiert nur die Unterschrift der Beklagten unter die Erklärung, dass die Widerrufsbelehrung vor Auftragserteilung „zur Verfügung gestellt“ wurde, nicht dagegen, dass die Widerrufsbelehrung auch übermittelt wurde im Sinne einer dauerhaften Zugänglichmachung (siehe oben). Das von der Klägerin vorgesehene Kästchen mit der Erklärung, dass eine „Kopie dieser Belehrung ausgehändigt“ worden sei, wurde bezeichnenderweise gerade nicht von der Beklagten, sondern von Klägerseite unterschrieben.

5. Dieses Widerrufsrecht hat die Beklagte mit Schreiben vom 28.05.2018 unstreitig innerhalb der Widerrufsfrist gemäß § 355 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 BGB ausgeübt.

6. Nach § 358 Abs. 2 BGB ist die Beklagte somit auch nicht mehr an den Fotoserien- bzw. Anzeigenvertrag mit der Klägerin gebunden.

7. Einen Wertersatz gemäß § 358 Abs. 4 Satz 2 BGB schuldet die Beklagte nicht, da es sich nicht um einen „Vertrag über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten“ im Sinne des § 358 Abs. 4 Satz 2 BGB handelt (siehe oben).

8. Einen Wertersatz gemäß §§ 358 Abs. 4 Satz 1, 357 Abs. 8 Satz 1, Satz 2 BGB schuldet die Beklagte ebenfalls nicht, da die Klägerin die Beklagte vor deren Widerrufsrechtverzicht vom 19.05.2018 nicht ordnungsgemäß über deren Widerrufsrecht nach Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr.

1 und 3 EGBGB belehrt hat; insoweit gelten obige Ausführungen zu Art. 246 EGBGB entsprechend (vgl. Palandt/Grüneberg a.a.O., Art. 246a EGBGB § 1 Rn. 8).

9. Das als Anlage K 5 vorgelegte Schreiben der Beklagte stellt entgegen der Auffassung der Klägerin kein Anerkenntnis, sondern lediglich eine Bitte um Abänderung der Ratenzahlungsvereinbarung dar.

II. Die Nebenforderungen teilen das Schicksal der Hauptforderung.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung gemäß § 511 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 ZPO liegen nicht vor. Weder ist die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung, noch erfordern die Rechtsfortbildung oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München II  
Denisstraße 3  
80335 München

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden,

wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Wolfratshausen  
Bahnhofstr. 18  
82515 Wolfratshausen

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Jungwirth  
Richter